

Satzung der Freien Arbeiter*innen-Union Münster

(Stand: August 2019)

I. Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen „Freie Arbeiter*innen-Union Münster“ (FAU Münster). Sitz der FAU Münster ist Münster in Westfalen (c/o Fairdruckt, Hafestraße 64, 48153 Münster).
2. Die FAU Münster schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Freien Arbeiter*innen-Union (FAU) zusammen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der FAU Münster regelt alle Angelegenheiten, die in ihre eigene Autonomie fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Das Organisationsgebiet der FAU Münster erstreckt sich auf die Stadt Münster und die Region Münsterland, soweit dort keine eigenständigen FAU Strukturen bestehen. Die FAU Münster erhebt ausdrücklich nur einen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen sie über Mitglieder verfügt.

II. Zweck und Ziel

1. Zweck der FAU Münster ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder. Hierzu ist die FAU Münster bereit Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, als Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.
2. Zweck der FAU Münster ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich die FAU Münster, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage, die gemeinsamen Interessen, den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern.
3. Die FAU Münster ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab. Die FAU Münster ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgeber*innen, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
4. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel der FAU Münster ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Münsterland zu schaffen.

III. Mitgliedschaft

1. *Wer kann Mitglied werden?*

a) Mitglied der FAU Münster kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist oder selbständig arbeitet. Die Mitgliedschaft in der FAU Münster kann von Angehörigen einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs durch eine Delegation, ansonsten durch Einzelpersonen beantragt werden.

b) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von tatsächlichen Arbeitgeber*innen und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe.

2. Aufnahmeverfahren

a) Die Aufnahme kann mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung oder schriftlich an das Sekretariat beantragt werden.

b) Die Aufnahme erfolgt per Akklamation durch die Vollversammlung. Nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags stehen dem Neumitglied die vollen Mitgliedsrechte, finanzieller wie gewerkschaftspolitischer Art, zu.

c) Das Neumitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und eine gültige Satzung der FAU Münster samt Anhängen sowie ein Willkommenspaket, das die Funktionsweise der FAU erklärt und aktuelle Materialien der FAU enthält, ausgehändigt. Ferner wird es in die interne Kommunikationsstruktur der FAU Münster integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen der FAU Münster die Gewerkschaft mit Leben zu füllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.

b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und aufgerufen Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.

c) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung bauen auf:

- Tatkräftige Solidarität (VII.1),
- Rechtsschutz (VII.2),
- Gemaßregeltener Unterstützung (VII.3),
- Streikunterstützung (VII.4).

4. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).

b) Nach zwölf Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.

c) Eine Aussetzung der Mitgliedsbeiträge kann schriftlich vereinbart werden.

- d) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen der FAU Münster wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen zuwiderlaufen.
- f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach V.6 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV. Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ der FAU Münster. Eine Vollversammlung kann vom Sekretariat oder von drei Mitgliedern der FAU Münster einberufen werden.
- b) Sie entscheidet über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen die FAU Münster an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder der FAU Münster Verwendung finden sollen. Ferner kann die Vollversammlung Mitglieder delegieren, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.
- c) Einzelne Mitglieder können an die Vollversammlung Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für die FAU Münster sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern.
- d) Funktionsträger*innen der FAU Münster müssen der Vollversammlung über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandates ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

2. Sekretariat

- a) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist das Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen der FAU Münster wahrzunehmen. Das Sekretariat vertritt die FAU Münster gerichtlich und außergerichtlich. Es hat weiterhin die Vollversammlungen vorzubereiten.
- b) Das Sekretariat besteht mindestens aus dem/der Allgemeine*n Sekretär*in und dem/der Kassierer*in. Eine Vollversammlung kann das Sekretariat um weitere Sekretariatsstellen mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern. Die Arbeitsweise des Sekretariats ist in einer Mandatsbeschreibung festgelegt. Der/die Kassierer*in führt ein Konto. Neben ihm*ihr wird mindestens ein weitere*r Kontobevollmächtigte*r bestimmt.
- c) Auf der Vollversammlung wird das Sekretariat auf ein Jahr gewählt, kann aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein Jahr ist möglich.
- d) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Im Falle eines Ausfalls

eines/einer Sekretär*in muss das restliche Syndikat dessen/deren Zuständigkeitsbereich mit abdecken.

e) Sekretär*innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder der FAU Münster delegieren, bleiben aber verantwortlich.

f) Die Entlastung des Sekretariats erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per Akklamation.

3. Branchenstrukturen

a) Die FAU Münster ist bestrebt, Betriebsgruppen und Branchensektionen auszubilden.

b) Zu diesem Zweck können mindestens drei Mitglieder eine Betriebsgruppe oder Branchensektion bilden.

c) Sobald sich Gruppen dieser Art konstituiert haben und von der Vollversammlung anerkannt wurden, können sie als Teil der FAU Münster Delegierte zur Vollversammlung schicken. Über ihre Auflösung entscheidet die Vollversammlung.

d) Einzelne Personen können einen Branchenkontakt bilden.

e) Mindestens zehn Personen einer Berufsgruppe oder Branche können ein Branchensyndikat bilden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung mit der für eine Satzungsänderung vorgesehenen Mehrheit. In diesem Fall müssen sich innerhalb von drei Monaten die FAU Münster als Lokalföderation (Zusammenschluss unabhängiger Syndikate), das Branchensyndikat sowie die verbleibenden Mitglieder als Allgemeines Syndikat aufeinander abgestimmte neue Satzungen geben.

4. Ortskontakte

Einzelne Personen können als Ortskontakte in Kommunen außerhalb Münsters fungieren, um dort eigenständige FAU-Syndikate aufzubauen.

5. FAU-Föderationen

a) Die FAU Münster beteiligt sich an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen es organisiert ist (Regionalföderation West und Bundes-FAU), durch die Entsendung von Delegierten (siehe V.3).

b) Die Mitglieder der FAU Münster sind angehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

6. Auflösung

Im Falle der Auflösung (siehe V.4) fällt das Vermögen der FAU Münster an die Regionalföderation West.

V. Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. Gültigkeit

Eine Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung beschlussfähig. Sie ist gültig, wenn sie als solche bezeichnet sieben Tage im Voraus per E-Mail an den Mitgliederverteiler des Syndikats verschickt wird.

2. Turnus

Die VV soll regelmäßig, aber mindestens einmal im Jahr, stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die Versammlung selbst durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

3. Außerordentliche Vollversammlung

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Hierbei kann von der Einladungsfrist abgesehen werden. Die außerordentliche Vollversammlung ist nur in Angelegenheiten beschlussfähig, die unmittelbar mit ihrem dringenden Anlass zusammenhängen.

4. Delegierte

- a) Betriebsgruppen und Branchensektionen können Delegierte zur VV entsenden.
- b) Delegierte von Betriebsgruppen und Branchensektionen (IV.3) repräsentieren ihre Gruppe entsprechend bei Abstimmung ihrer eigenen Anträge.

5. Antragstellung

- a) Jedes Mitglied, jede Branchensektion und jede Betriebsgruppe kann Anträge stellen. Anträge sollen spätestens drei Tage vor der VV beim Sekretariat vorliegen und sind spätestens zwei Tage vor der VV vom Sekretariat mit einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail zu verschicken. Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringenden Fällen auf der VV behandelt.
- b) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträger*innen oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei VV zu behandeln.

c) Anträge auf Auflösung der FAU Münster müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

6. Entscheidungsfindung

a) Es ist ein Konsens anzustreben. Gelingt dies nicht, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden (Enthaltungen zählen nicht). Für Satzungsänderungen ist eine 75%-Mehrheit nötig.

b) Überstimmte Minderheiten haben das Recht, eine von ihnen formulierte Position im Protokoll der Versammlung vermerken zu lassen.

c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Betriebsgruppe, muss aber durch eine Vollversammlung bestätigt werden.

d) Erfordern die Umstände die sofortige Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, ist umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.

e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheidet eine Versammlung der betroffenen Mitglieder.

7. Anfechtung und Schlichtung

a) Einzelne Mitglieder können Beschlüsse anfechten. Werden Beschlüsse angefochten, werden sie zur erneuten Entscheidung der VV vorgelegt.

b) Beschlüsse des Sekretariats betreffend fungiert die Vollversammlung der FAU Münster als Schlichtungsstelle.

c) Bei nicht innerhalb der FAU Münster zu lösenden Konflikten wird eine externe Schlichtungsstelle angerufen.

d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen.

e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig.

VI. Finanzierung

1. Grundlagen

Die Finanzierung der FAU Münster erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch die/den gewählte*n Kassierer*in.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1% des Nettolohns (mindestens 5 Euro) und soll monatlich oder quartalsweise abgeführt werden.

b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist bei der VV zu beantragen. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Verwendung

a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation West und an die Geschäftskommission der FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.

b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen der FAU Münster. Durch Beschluss der VV ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden.

4. Prüfung

Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der VV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

VII. Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität

Die Stärke und Durchsetzungsmacht der FAU Münster in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn die FAU Münster erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (V.6), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. Rechtsschutz

a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt die FAU Münster dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch die VV festgelegt.

b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte der FAU Münster hinaus, wendet sich das Sekretariat an die nächsthöhere Instanz innerhalb der FAU.

3. Gemäßregeltenunterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen am Arbeitsplatz werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

4. Streikunterstützung

a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt durch eine Umlage aller Mitglieder, zu der alle im Rahmen ihrer Möglichkeiten beitragen sollen. Eine Streikkasse ist anzustreben. Spätestens bei Gründung einer Betriebsgruppe soll eine Streikkasse eingerichtet werden.

b) Bevor ein Arbeitskampf der FAU Münster abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation West zur Solidarität auf.

c) Die FAU Münster verpflichtet sich anderen FAU-Syndikaten im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten.

VIII. Publikationen

Die FAU Münster unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“, und nutzt die Website der FAU.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Funktionsträger/innen und Delegierte

a) Die gewählten Funktionsträger/innen und Delegierten der FAU Münster sind weisungsgebunden und lediglich ausführende Organe der Mitgliederbeschlüsse.

b) Sie haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch.

2. Organisation

Die Haftung der FAU Münster beschränkt sich ausschließlich auf ihr eigenes Vermögen.

X. Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung sowie jede Änderung dieser Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde am 09.08.2019 auf einer regulären Vollversammlung beschlossen.

3. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt V.4 möglich. Soweit sie in der Autonomie der FAU Münster liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt V.4 geändert werden.

XI. Anhänge (intern)

Anhang: Satzung und Finanzrichtlinie der Regionalföderation West der FAU

Anhang: Statuten, Finanzrichtlinien und Arbeitskampfrichtlinien der FAU

Anhang: Mandatsbeschreibung Sekretariat